

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2026
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 26.02.2026

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird;
Ihre Geschäftszahl: 2026-0.061.077

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird und mit dem die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG aus bankaufsichtsrechtlicher Sicht umgesetzt werden soll, Stellung zu nehmen. Das Konzept, durch eine allgemeine Wohlverhaltenspflicht mit Blick auf die Pflichten aus der zivilrechtlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 den aufsichtsrechtlichen Aspekt des kollektiven Konsumentenschutzes abzudecken, beurteilen wir als überaus gelungen. Dafür beurteilen wir den vorliegenden Entwurf zusammen mit dem derzeit ebenfalls begutachteten Entwurf des Bundesministeriums Justiz für ein Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerKRÄG 2026), 79/ME 28. GP, zu dessen Regelungen wir uns gleichwohl eine gesonderte Stellungnahme vorbehalten.

Im Einzelnen unterbreiten wir folgende Anregungen zu den im Entwurf behandelten Änderungen des Bankwesengesetzes (BWG):

1. Zu § 3 Abs. 9 BWG-E (Besondere Zuständigkeit der FMA für Vor-Ort-Prüfungen)

Wir regen an, die besondere Zuständigkeit der FMA für Vor-Ort-Prüfungen im Anwendungsbereich des BWG um alle Bestimmungen zu ergänzen, die die in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf genannte Qualität aufweisen, als wohlverhaltensorientierte Bestimmungen keinen Bezug zur sonstigen Zuständigkeit der OeNB, sehr wohl aber zur FMA aufzuweisen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zum einen auf die Wohlverhaltenspflichten in Bezug auf Hypothekarkredite, die nicht anders als die entsprechenden in Bezug auf Verbraucherkredite geprüft werden sollten. Zum anderen seien die ebenfalls wohlverhaltensorientierten Bestimmungen zum Beschwerdemanagement genannt, für die die OeNB ebenfalls keinen Anknüpfungspunkt zu ihren sonstigen Zuständigkeiten findet. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass gesetzlich zugewiesene Zuständigkeiten einer Notenbank, die abgesehen von dem Aufsichtsobjekt einer Geschäftsbank keinen weiteren Anknüpfungspunkt zu den Zuständigkeiten einer Notenbank aufweisen, auch hinsichtlich der unionsrechtlich garantierten Unabhängigkeit von Notenbanken problematisch sind. Deswegen schlagen wir vor, den Entwurf zu § 3 Abs. 9 BWG wie folgt zu

ergänzen:

„(9) In Bezug auf die Einhaltung des § 33 einschließlich der auf Grund von § 33 Abs. 2 erlassenen Verordnung, des § 33a einschließlich der auf Grund von § 33a Abs. 2 erlassenen Verordnung, und des § 39 Abs. 2b Z 11, des § 39e und des § 41 findet § 70 Abs. 1 Z 3 derart Anwendung, dass Vor-Ort-Prüfungen von der FMA durchzuführen sind. § 70 Abs. 1a und 1b sowie § 79 Abs. 4 sind diesbezüglich nicht anwendbar.“

2. Zu § 33a Abs. 1 Z 1 BWG-E (allgemeine Wohlverhaltenspflicht bei Verbraucherkrediten)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass bei Verbraucherkrediten eine allgemeine Wohlverhaltenspflicht in das Aufsichtsrecht aufgenommen wird. Denn entsprechendes Wohlverhalten ist aus aufsichtlicher Perspektive sowohl mit Blick auf den Kreis aller Bankkunden als auch mit Blick auf die Kreditinstitute selbst ökonomisch wichtiger als das gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) ohnehin schon verpflichtende Wohlverhalten in Wertpapierdienstleistungen. Hierfür ist zu beachten, dass sich das makroprudentiell wichtige Verbrauchervertrauen von Bankkunden stärker auf die Erfahrungen mit Bankdienstleistungen als mit Wertpapierdienstleistungen stützt. Ebenso ist das mikroprudentiell wichtige Rechts- und Reputationsrisiko stärker von der Rechtskonformität in Bank- als in Wertpapierdienstleistungen abhängig. Das bereits erwähnte WAG 2018 konkretisiert die allgemeine Wohlverhaltenspflicht allerdings in einer Weise, die der Kreditwirtschaft mehr Rechtssicherheit bietet. Eine gesetzlich vergleichbare Regelung würde eine einheitliche Compliance gemäß BWG und WAG 2018, wie sie heute schon häufig gelebt wird, weiter absichern. Wir regen deswegen an, dem § 33a Abs. 1 Z 1 BWG-E folgenden Halbsatz anzufügen:

„zu diesem Zweck haben die Kreditinstitute geeignete und angemessene Systeme, organisatorische Maßnahmen, Verfahren und sonstige angemessene Vorkehrungen zu treffen;“

3. Zu § 33a Abs. 1 Z 3 BWG-E (besondere Sorgfaltspflichten)

Wir regen an, die Bestimmung nach Maßgabe von Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 klar auf die Sorgfaltspflicht zu beschränken und über die Richtlinie hinaus keine Missverständnisse durch zusätzliche Vorgaben zur (quantitativen) Vergütungshöhe in Ergänzung zu den qualitativen Vorgaben zur Vergütungspolitik gemäß § 33a Abs. 1 Z 4 BWG hervorzurufen. Zu diesem Zweck könnte § 33a Abs. 1 Z 3 BWG-E wie folgt gekürzt werden:

„3. haben ~~die unter die Z 2 fallenden Mitarbeiter für ihre Tätigkeit angemessen zu vergüten~~ und dafür Sorge zu tragen, dass diese Mitarbeiter die Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die Vergabe von Verbraucherkrediten gemäß § 21 VKrG 2026 einhalten;“

4. Zu § 33a Abs. 3 BWG-E (Austausch von vertraulichen Informationen)

§ 33a Abs. 3 des Entwurfes soll ausweislich der Erläuternden Bemerkungen Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 umsetzen. Dort heißt es: „Vertrauliche Informationen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht oder unter diese Richtlinie fallen. Dies steht dem allerdings nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vertrauliche Informationen austauschen oder übermitteln.“ Der letzte Satz soll nur einschränkend umgesetzt werden, wenn es im Entwurf heißt: „[davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht und die Richtlinie (EU) 2023/2225 fallen.] Der Austausch oder die Weitergabe von vertraulichen Informationen zwischen der FMA und den gemäß der Richtlinie (EU) 2023/2225

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist gestattet.“ Denn nach dem Unionsrecht sollen alle Austauschnormen aus unmittelbar anwendbarem Unionsrecht und Bundesgesetzen ebenfalls unberührt bleiben. Nur so kann auch mit den für die Konzession zuständigen prudentiellen Aufsichtsbehörden zusammengearbeitet werden. Wir regen an, die Richtlinie insofern vollständig umzusetzen, um dem Richtlinienauftrag gerecht zu werden, die zuständige Behörde mit den erforderlichen Befugnissen einschließlich denjenigen zum Informationsaustausch auszustatten. Zu diesem Zweck könnte § 33a Abs. 3 wie folgt gefasst werden:

„(3) Vertrauliche Informationen, die die FMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Paragrafen erhält, dürfen nur in zusammengefasster oder allgemeiner Form weitergegeben werden; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht und die Richtlinie (EU) 2023/2225 fallen, sowie der Informationsaustausch von vertraulichen Informationen mit. ~~Der Austausch oder die Weitergabe von vertraulichen Informationen zwischen der FMA und den gemäß der Richtlinie (EU) 2023/2225 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist gestattet oder auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen oder unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts.~~“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/77>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder
Stellvertretender Abteilungsleiter

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

